

S A T Z U N G
=====

d e r
=====

S P O R T F R E U N D E
=====

C A L E N B E R G
=====

e. V.
=====

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Sportfreunde Calenberg.
Der Sitz des Vereins ist Warburg-Calenberg, Kreis Höxter.
- (2) Der Verein wurde am 20. Juli 1957 gegründet.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg einzutragen.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Ausübung von Sport verschiedener Art und Pflege der Kameradschaft. Die Sportfreunde Calenberg vertreten den Amateurgedanken und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele. Sie sind in jeder Hinsicht neutral. Alle Mittel, die die Sportfreunde Calenberg erwerben, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt, diese sind:
 - a) die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen ;
 - b) die Neuerrichtung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen ;
 - c) die Förderung der Jugendpflege ;

- d) Durchführung von Sportveranstaltungen ;
 - e) Kosten des Sportbetriebs und der Teilnahme an Sportveranstaltungen ;
 - f) Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten, sowie Sportausrüstung ;
 - g) Kosten für die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen ;
 - h) Beschaffung von Einrichtungen, die die Vereinszwecke fördern ;
 - i) Kosten der allgemeinen Verwaltung zur Erfüllung der Vereinszwecke ;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der ihm angeschlossenen Verbände auf Landes- und Kreisebene. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Bestimmungen ihrer Verbände.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat :
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Schüler - Jugendliche) ,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt oder Ernennung.
- (3) Der Beitritt vollzieht sich durch schriftliche Beitritts - erklärung, die vom Vorstand genehmigt werden muß. Durch diese Erklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied zur Anerkennung der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

- (4) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte u. Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins kostenlos zu benutzen.
- (2) Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen und ähnliche Vorteile dürfen aus Mitteln des Vereins an kein Mitglied bezahlt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- (4) Mitglieder, die gegen die Vereinssatzungen verstoßen und das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und mehrmaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten gezahlt werden.
- (5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ist am ersten eines jeden Monats fällig.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt am 31.12. des Geschäftsjahres, durch Ausschluß oder durch Tod. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

- (3) Der Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig; er erfolgt nach Anhörung des Betreffenden durch Beschluß des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung einzulegen, über die im Vorstand nochmals beraten und beschlossen wird.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von den übrigen Organen des Vereins zu besorgen sind, durch Beschlußfassung.
- (2) Sie ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes eine Einberufung schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal jährlich einberufen werden (sogenannte Jahreshauptversammlung).
- (4) Sie wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- (5) Auf der Jahreshauptversammlung sind mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen, einschl. der Kassenprüfer
 - f) Verschiedenes.
- (6) Anträge über weitere Punkte zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (7) Der Aushang über die Einberufung der Mitgliederversammlung muß 10 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
- (8) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins

§ 11

Wahlen

- (1) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, daß nach Entlastung der bisherige Vorstand seine Ämter zur Verfügung stellt und der 1. Vorsitzende einen Wahlleiter vorschlägt, der die Wahl des neuen Vorsitzenden durchzuführen hat. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Leitung, der noch durchzuführenden Wahlen. Bei 1 Vorschlag wird durch Handzeichen, bei mehreren durch Stimmzettel gewählt. Bei allen Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist nochmals zu wählen.

Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sofern es um seine Wahl geht, entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Vereinsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muß in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem ersten Schriftführer
 4. dem zweiten Schriftführer, gleichzeitig Sozialwart
 5. dem ersten Kassierer
 6. dem zweiten Kassierer
 7. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (dem Jugendobmann) bzw. seinem Stellvertreter
 8. den Abteilungsleitern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer dürfen im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die übrigen gehören dem sog. erweiterten Vorstand an.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Verwaltung des Vereinsvermögens und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand regelt im übrigen die Aufteilung der einzelnen Vereinsaufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder. Er ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Erster Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er hat besonders auf die genaue Beobachtung der Satzung sowie auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu achten.

Er hat die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen und ist für sie mitverantwortlich. Er führt bei allen Mitglieder- und sonstigen Versammlungen den Vorsitz.

- (2) Er hat das Recht, Mitgliederversammlungen und den Vorstand einzuberufen.
- (3) Er allein hat das Recht, in dringenden Fällen jeder Art selbständig zu handeln unter nachträglicher Verantwortung vor dem Vorstand oder ggf. vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat bei Versammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen die Pflicht, bei groben andauernden Störungen, namentlich bei Ausbruch von Streitigkeiten, Mitglieder und Gäste zum Verlassen der Veranstaltung zu veranlassen oder auszuschließen, so daß etwaige Zwischenfälle nicht mehr in seine Verantwortung fallen.

§ 14

Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden und hat als solcher die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden. § 13 findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 15

Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat auf allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen und dieses in die entsprechenden Protokollbücher einzutragen.
- (2) Er hat den Schriftwechsel des Vereins zu führen, wichtige ausgehende Schreiben dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Weiterhin hat er die laufenden Briefe zu sammeln und, soweit sie wichtig sind, auch über das laufende Geschäftsjahr hinaus aufzubewahren.

§ 16

Der zweite Schriftführer

Der zweite Schriftführer hat im Verhinderungsfalle des 1. Schriftführers dessen Aufgaben und Pflichten voll zu übernehmen (§ 15).

§ 17

Der erste Kassierer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat folgende Bücher zu führen:
 - a) das Kassenbuch mit den Einnahmen und Ausgaben sowie den dazugehörigen Belegen,
 - b) die Mitgliederkartei.
- (2) Er hat außerdem
 - a) die Beiträge der Mitglieder einzuziehen,
 - b) den Schriftwechsel in Kassenangelegenheiten zu führen,
 - c) säumige Mitglieder zur Zahlung anzuhalten und bei Nichtzahlung einzelner Mitglieder trotz mehrmaliger Mahnungen, die Ausschließung zu beantragen.
- (3) Der Kassierer ist berechtigt, im Interesse des Vereins die Deckung von Ausgaben zu verweigern. In diesem Falle entscheidet der Vorstand.
- (4) Aus der Kasse kann nichts entliehen werden.

- (5) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen, der Auskunft gibt über Einnahmen und Ausgaben, Rückstände und Rechnungen, über den tatsächlichen und den Soll-Kassenbestand.

§ 18

Der zweite Kassierer

Der zweite Kassierer hat im Verhinderungsfalle des 1. Kassierers dessen Aufgaben und Pflichten nach § 17 voll zu übernehmen.

§ 19

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet. Die Vereinsjugendordnung wird als Anlage dieser Satzung beigelegt.
- (2) Die vom Vereinsjugendausschuß gewählten geborenen Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins, der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter, werden von der Vereinsmitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt, nachdem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

§ 20

Die Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluß auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über eine ordentliche Kassenprüfung und deren Ergebnis zu erstellen. In den 3 darauffolgenden Geschäftsjahren dürfen sie nicht wiedergewählt werden.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.).

Zu Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahreshaushaltsplan zu erstellen. Hierin ist ein bestimmter Betrag für die Jugendarbeit vorzusehen, über den der Vereinsjugendausschuß frei verfügen kann. Über diesen Betrag ist dem Vorstand Rechnung zu legen.

§ 22

Haftung des Vereins

- (1) Eine weitere Haftung, als die in § 31 BGB vorgesehene, wird nur im Rahmen der von dem Verein über die Sporthilfe e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen für Unfälle und sonstigen Schäden übernommen.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei sportlichen Veranstaltungen eintreten, oder für Diebstähle auf dem Sportplatz oder im Sportheim, sowie bei anderen Vereinsveranstaltungen.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
Wenn keine $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall entscheiden $\frac{3}{4}$ der dann erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird gültig, wenn der Verein gegründet ist, mindestens 7 Mitglieder diese unterschrieben haben.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.1982 vorgelesen, genehmigt und wird von folgenden Mitgliedern mit ihrer Unterschrift anerkannt:

A. D. Bell

H. Thöne

v. Müller

Walter Rose

Reinold Zühlke

Gerhard Fritz

Wolfgang Schütz

Anlagen

1 Vereinsjugendsatzung